

VORLAGE

Vorlagen-Nr.: 12/2019

Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Aktualisierung der Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger in Nordfriesland zum 1. Juli 2019

Federführender Fachbereich: Fachbereich Arbeit und Soziales	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 3.55.2.2 Sachbearbeiter/in: Stefan Meyer Datum: 22.04.2019
mitwirkende Fachbereiche: 1.11		

BERATUNGSFOLGE		DATUM	ERGEBNIS
Arbeits- und Sozialausschuss		02.05.2019	vertagt
Finanz- und Bauausschuss		06.06.2019	einstimmig zugestimmt
Arbeits- und Sozialausschuss		06.06.2019	vertagt auf 19.06.2019
Arbeits- und Sozialausschuss		19.06.2019	
Kreistag des Kreises Nordfriesland		21.06.2019	
Finanzielle Auswirkungen Ja	Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt mit Wirkung ab 1. Juli 2019 folgende Obergrenzen für die Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete) in Leistungsfällen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Haushalt mit	Nachrichtlich: angemessene Wohnfläche in qm	Mietpreisregionen			
		Nord	Süd	Sylt	Amrum und Föhr
		Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland	Städte Husum und Tönning, Gemeinde Reußenköge, Ämter Eiderstedt, Nordsee- Treene, Pellworm und Viöl		ab 1. Januar 2016 (nachrichtlich)
1 Person	50	372 €	382 €	393 €	386 €
2 Personen	60	430 €	436 €	485 €	468 €
3 Personen	75	508 €	533 €	567 €	557 €
4 Personen	85	572 €	602 €	775 €	650 €
5 Personen	95	620 €	656 €	1.001 €	743 €
6 Personen	105	701 €	701 €	1.107 €	832 €
7 Personen	115	755 €	771 €	1.212 €	922 €
8 Personen	125	779 €	825 €	1.317 €	1.012 €

Im Hinblick auf die Angebotsmieten wird zukünftig das untere Viertel (statt wie bisher das untere Fünftel) für die Berechnung der Mietobergrenzen herangezogen.

In den vorstehenden Beträgen sind Betriebskosten für Kabel-TV und für Aufzüge nicht enthalten. Ist die Unterkunft ohne Berücksichtigung dieser Nebenkosten im Rahmen der vorstehenden Tabellenwerte angemessen und ist die Wohnung mit einem Fahrstuhl ausgestattet oder besteht für die Wohnung mietvertraglich ein Anschlusszwang für Kabel-TV (Nachweis erforderlich), werden die Kabelanschlussgebühren und die Betriebskosten für den Fahrstuhl zusätzlich in nachgewiesener tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt bis zur nächsten Sitzung des Arbeits- und Sozialausschusses am 19.06.2019 eine Klimabonus-Richtwerttabelle für die verpflichtende Anwendung durch die Sozialzentren ab dem 1. Juli 2019 zu erarbeiten (im Rahmen eines Klimaprogramms außerhalb des schlüssigen Konzepts für die Mietobergrenzen). Hierin sind für Wohnungen, deren Energieeffizienz durch einen Energieausweis (zwingend Bedarfsausweis) bestätigt wird (mindestens unter 100 kWh/qm), über die Mietobergrenzen der Kosten der Unterkunft hinaus ein zusätzlicher Klimabonus ausgewiesen.

Begründung:

2.1 Hintergrund

Der Kreistag hat am 17. Juli 2015 die mit Wirkung ab 1. Juli 2015 geltenden Höchstgrenzen für angemessene Unterkunfts-kosten (abstrakt angemessene Brutto-Kaltnieten <Mietobergrenzen – MOG ->) beschlossen (Vorlage 57/2015 1. Ergänzung vom 09.06.2015) Die MOG´s beruhen auf dem mit Hilfe des externen Unternehmens empirica erstellten Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft in Nordfriesland (KdU-Konzept).

In der Vorlage 57/2015 1.Ergänzung wurden die rechtlichen Hintergründe sowie die Methode zur Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten ausführlich dargestellt.

Das Konzept von empirica ist den Abgeordneten des Kreistages zugegangen.

Am 11. März 2016 hat der Kreistag die erste Aktualisierung der MOG´s mit Wirkung ab 1. April 2016 beschlossen (Sitzungsvorlage 174/2015).

Nach dem KdU-Konzept ist unter Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung eine regelmäßige Aktualisierung der dem Konzept zugrundeliegenden Daten vorgesehen, erstmalig nach einem Jahr und danach regelmäßig alle 2 Jahre.

Aufgrund der hohen Zahl neu zugezogener Flüchtlinge und Asylbewerber in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 bis in die erste Hälfte des Jahres 2016 hinein hat der Kreistag entsprechend der genannten Vorlage jedoch eine weitere Aktualisierung bereits nach rund einem Jahr beschlossen.

Diese ist zum 1. Juli 2017 erfolgt (Sitzungsvorlage 46/2017 1. Ergänzung). Aufgrund der zwischenzeitlich stark gefallen Flüchtlingszahlen ist eine weitere Aktualisierung nach 2 Jahren beschlossen worden. Dieses steht nun für den 1. Juli 2019 an.

2.2 Datengrundlage für Aktualisierung des Konzepts

Für die Aktualisierung wurden die Daten verfügbarer und in elektronischen Medien auf einer Datenbank gespeicherter und öffentlich zugänglicher Wohnungsangebote in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 von empirica erfasst.

Zusätzlich wurden wieder die im gleichen Zeitraum nicht öffentlich inserierten Mietangebote des Kommunalen Liegenschaftsmanagements der Gemeinde Sylt (KLM), Eigenbetrieb der Gemeinde Sylt, welches nach wie vor der größte Wohnungsanbieter auf der Insel Sylt ist, sowie die Wohnungsangebote der GEWOBA Nord erhoben und von empirica mit ausgewertet.

Zudem sind auch wieder die Wohnungsangebote auf dem Internetportal „eBay Kleinanzeigen“, die dort kostenlos eingestellt werden können, in die Auswertung eingeflossen.

Damit wird die Auswertung der Wohnungsangebote auf eine breite Datenbasis gestellt, um möglichst ein realistisches Bild des Angebots auf dem nordfriesischen Wohnungsmarkt zu erhalten.

Leider ist nach wie vor eine direkte Erfassung und Auswertung der Wohnungsangebote in den Wochenblättern „moin moin“ bzw. „palette“, „Sylter Spiegel“, „Sylt Life“ sowie bei „Facebook“ (analoge Wohnungsangebote) durch empirica nicht möglich, weil diesen Anzeigen keine elektronische Datenbank zugrunde liegt.

Allerdings wurden erstmalig mit Hilfe der Kommunalverwaltungen auf der Insel Sylt händisch analoge Wohnungsangebote in einer von empirica erstellten Excel-Tabelle erfasst und in die Analyse durch empirica mit einbezogen.

Insofern fließt ein Teil des Angebotsmarktes in Nordfriesland nicht in die Auswertung mit ein. Das ist aus Sicht der Verwaltung bedauerlich auch aus dem Grund, weil nach Einschätzung der Verwaltung es sich bei diesen Wohnungsanzeigen häufig um Angebote im unteren bis mittleren Preissegment handelt.

2.2.1 Festlegung des gewichteten Wertes der Angebotsmieten

Nach der Rechtsprechung des BSG besteht nur ein Anspruch auf einen angemessenen Wohnungsstandard, der vorliegt, wenn es sich um eine (Zitat: „Wohnung mit bescheidenem Zuschnitt handelt (lediglich einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung)“.

Der Gesetzgeber ist dieser Rechtsprechung gefolgt und hat festgelegt, dass bei der Bestimmung der Mietobergrenze durch eine Satzung, die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abzubilden sind (§ 22a Abs. 3 SGB II).

Nach der München-Entscheidung des BSG vom 10.09.2013 (Az.: B 4 AS 77/12 R) muss ein hinreichend großer Puffer zwischen dem Anteil der Leistungsbezieher und dem Gesamtbestand der unteren Einkommensbezieher liegen.

Hinreichend groß ist der Abstand nach Würdigung der BSG-Rechtsprechung, wenn der Abstand zur Grenze des unteren Marktsegments bei etwas mehr als der Prozentanteil der Leistungsempfänger an der Gesamtbevölkerung beträgt. Dieser Grundsatz war bisher war durch die Berücksichtigung des unteren Fünftels der Angebotsmieten gut erfüllt.

Im Rahmen eines aktuellen gerichtlichen Verfahrens hat es im April 2019 Hinweise gegeben, dass eine geringfügige Anhebung des gewichteten Wertes sinnvoll und angemessen ist. Vor dem Hintergrund der BSG Rechtsprechung hält es die Verwaltung deshalb noch für vertretbar, im Hinblick auf den gewichteten Wert statt wie bisher das untere Fünftel in Zukunft das untere Viertel der Angebotsmieten zu berücksichtigen. Die oben vorgeschlagenen Mietobergrenzen berücksichtigen deshalb das untere Viertel als gewichteten Wert.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der in der politischen Debatte erörterte Medianwert den Durchschnittswert der am Wohnungsmarkt angebotenen Wohnungen abbilden und damit den mittleren bis leicht überdurchschnittlichen Wohnungsstandard einbeziehen würde. Der Medianwert würde sich somit außerhalb des durch Rechtsprechung und Gesetz definierten Begriffs der Angemessenheit bewegen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II sind bei der Leistungserbringung die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze dürften beim rechtlichen erforderlichen Median auf jeden Fall verletzt sein, so dass die Gefahr besteht, dass sich der Bund einer Beteiligung an den Mehrkosten verschließt.

2.3. Bestandsmietenauswertung

In die Ermittlung der abstrakt angemessenen Brutto-Kaltmiete als MOG fließen mit Hinweis auf die Begründung in der Kreistags-Vorlage 57/2015 1.Ergänzung vom 09.06.2015 nicht nur die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen mit ein, sondern auch die Daten von vermieteten Wohnungen.

Die Ermittlung des abstrakt angemessenen Wertes auf der Grundlage von Bestandsmieten obliegt dem Kreis Nordfriesland, ebenso die Ermittlung der angemessenen kalten Nebenkosten, die Bestandteil einer Brutto-Kaltmiete sind und damit (nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein zwingender) Teil des Produkts aus angemessener Wohnfläche und abstrakt angemessenem Mietpreis pro Quadratmeter darstellen.

Die Auswertung der Bestandsmieten von Wohngeldempfängern erfolgte Quadratmeterbezogen in Anlehnung an das Verfahren von „empirica“, um eine transparente Vergleichbarkeit mit der Angebotsmieten-Auswertung herzustellen.

Hierzu wurden die relevanten Daten von Wohngeldempfängern in Nordfriesland zum Stichtag 1. Dezember 2018 erhoben und ausgewertet.

Als gewichteter Mittelwert wurde wiederum wie beim Ursprungskonzept und der ersten und zweiten Aktualisierung der Median(0,5-Quantil) zu Grunde gelegt, da die Verwaltung davon ausgeht, dass Wohngeldempfänger im Durchschnitt in Wohnungen einfachen Standards leben.

Bei der hier anstehenden weiteren Aktualisierung wurden zudem wieder neben den Mietkosten von Wohngeldempfängern auch die tatsächlichen Mietkosten von Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII in die Bestandsmieten-Auswertung mit einbezogen, um auch bei den Bestandsmieten eine möglichst große Datenbasis zu bekommen.

Hierbei wurden die tatsächlichen Netto-Kaltmieten von Erstantragstellern auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, deren Leistungsbezug zum Stichtag 1. Dezember 2018 nicht länger als 6 Monate zurückliegt, erfasst und ausgewertet.

Als gewichteter Wert zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises der Netto-Kaltmiete wurde ebenfalls der Median-Wert bzw. das 0,5-Quantil für die verschiedenen Wohnungsgrößenklassen zugrunde gelegt

2.4. Angemessene kalte Nebenkosten

Zu den angemessenen Unterkunftskosten gehören auch die kalten Betriebskosten. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Kapitel 4.1, Seite 22, des Konzepts von empirica zur Aktualisierung der Mietobergrenzen zum 1. Juli 2019.

Danach werden zur Ermittlung der angemessenen kalten Nebenkosten die Daten des jährlich erstellten Betriebskostenspiegels des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Schleswig-Holstein, herangezogen.

Aktuell liegt der landesweite Betriebskostenspiegel von Dezember 2018b vor, der auf der Basis der in den Jahren 2017 und 2018 vorgelegten Betriebskosten-abrechnungen aus 2016 erstellt wurde.

Danach ergeben sich anerkennungsfähige durchschnittliche kalte Betriebskosten pro Quadratmeter und Monat in Höhe von 1,43 €.

Multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche errechnen sich für die verschiedenen Haushaltsgrößen die angemessenen kalten Betriebskosten.

Sofern eine angemessene Wohnung mit einem Fahrstuhl ausgestattet ist oder für die Wohnung mietvertraglich ein Anschlusszwang für Kabel-TV besteht, werden die hierfür ausgewiesenen Kosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

2.5. Endgültige Festlegung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten

Der Kreis Nordfriesland wendet die sog. Vergleichsmethode an.

Danach stellt der höhere Wert beim Vergleich der Ergebnisse aus Angebotsmieten-Auswertung und Bestandsmieten-Auswertung bei den jeweiligen Haushaltsgrößen die Mietobergrenze bzw. den Richtwert dar.

3. Sondersituation für Föhr und Amrum

Aufgrund einer Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein bilden die Inseln Amrum und Föhr nach wie vor einen eigenen Vergleichsraum.

Wegen der geringen Einwohnerzahl von Föhr und Amrum und den damit einhergehenden niedrigen Fallzahlen an Wohnungsangeboten und Leistungsempfängern kann für diesen Vergleichsraum weiterhin weder mit der Angebotsmieten-Auswertung noch mit der Bestandsmieten-Auswertung eine Obergrenze ermittelt werden, weil die Datensätze für eine statistisch valide Datenauswertung zu klein sind.

Daher sind für Unterkünfte auf Föhr und Amrum als angemessene Obergrenze die aktuell für Amrum und Föhr geltenden Höchstbeträge der Mietenstufe II der Wohngeldtabelle zuzüglich eines vom Bundessozialgericht geforderten Aufschlags von 10 % zugrunde zu legen.

Die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 einhergehende Erhöhung der Mietobergrenzen für Amrum und Föhr ab Januar 2016 hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 17. Juli 2015 beschlossen (zu den Einzelheiten siehe Punkte 5. und 14. der Sitzungsvorlagen „57/2015 1.Ergänzung“). Insofern ist für die Vergleichsräume Amrum und Föhr eine Aktualisierung nicht durchzuführen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig ein Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht anhängig ist, in dem es um die Ermittlung der Mietobergrenzen für Föhr geht. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts ist für den Kreis Nordfriesland als Revisionsbeklagter bindend und kann dazu führen, dass je nach Ausgang des Verfahrens das Verfahren zur Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten für Föhr und Amrum anzupassen ist. Mit einer Entscheidung wird Ende diesen, Anfang nächsten Jahres gerechnet. Zudem plant die Bundesregierung zum 01.01.2020 eine Erhöhung der Höchstbeträge im Wohngeldrecht. Im Lichte dieser Entwicklung und der Entwicklung beim Bundessozialgericht wird die Verwaltung zu gegebener Zeit, voraussichtlich zum 01.01.2020, neue Vorschläge für den Bereich Föhr und Amrum machen.

4. Präsentation des Verfahrens/Konzepts zur Ermittlung der Mietobergrenzen

Das Verfahren zur Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten im Rahmen eines schlüssigen Konzepts wurde bereits in einer Sondersitzung des Arbeits- und Sozialausschusses am 7. Mai 2015 durch Vertreter des Unternehmens empirica vorgestellt.

Aufgrund der neuen Zusammensetzung des Kreistages nach der letzten Kommunalwahl, der Komplexität des Themas sowie aufgrund der an die Verwaltung gerichteten Prüfaufträge des Kreistages in deren Sitzung am 16. November 2018 fand eine erneute Sondersitzung am 26. März 2019 zum Verfahren und zur Klärung von (Rechts-)Fragen statt.

In dieser Sitzung wurden das Konzept und die rechtlichen Rahmenbedingungen mit Hilfe einer Vertreterin des für die Erstellung des Konzepts beauftragten Unternehmens empirica dargestellt.

Zudem wurden die Fragen des Kreistages aus der Sitzung am 16. November 2018 sowie eine Anfrage aus der Sitzung des Arbeits- und Sozialausschusses am 24. Januar 2019 von der Verwaltung mündlich beantwortet, dem eine schriftliche Beantwortung folgte.

Außerdem sind während der Sitzung am 26. März 2019 Fragen an die Verwaltung herangetragen worden mit der Bitte um schriftliche Beantwortung. Dem ist die Verwaltung gefolgt. Zusätzlich wird auch das KdU-Konzept 2019 den Abgeordneten zur Verfügung gestellt.

Anhand des KdU-Konzepts, der Informationen in der Sondersitzung des Arbeits- und Sozialausschusses am 26. März 2019 sowie der (schriftlich) beantworteten Fragen haben die Fraktionen des Kreistages Gelegenheit erhalten, sich vor der Beschlussfassung ein eigenes Meinungsbild zu erarbeiten.

5. Gegenüberstellung aktuelle Richtwerte und geplante Richtwerte

Mietpreis-region	1-Personen-haushalt	2-Personen-haushalt	3-Personen-haushalt	4-Personen-haushalt	5-Personen-haushalt	6-Personen-haushalt	7-Personen-haushalt	8-Personen-haushalt
Nord (Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland) bis Juni 2019	355 €	398 €	473 €	527 €	592 €	653 €	714 €	776 €
Nord (Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland) ab Juli 2019	372 €	430 €	508 €	572 €	620 €	701 €	755 €	779 €
Differenz	+ 17 €	+ 32 €	+ 35 €	+ 45 €	+ 28 €	+ 48 €	+ 41 €	+ 3 €
Süd (Städte Husum und Tönning; Gemeinde Reußenköge, Ämter Viöl, Pellworm, Nordsee-Treene sowie Amt Eiderstedt) bis Juni 2019	355 €	402 €	494 €	558 €	613 €	686 €	751 €	785 €
Süd (Städte Husum und Tönning; Gemeinde Reußenköge, Ämter Viöl, Pellworm, Nordsee-Treene sowie Amt Eiderstedt) ab Juli 2019	382 €	436 €	533 €	602 €	656 €	701 €	771 €	825 €
Differenz	+ 27 €	+ 34 €	+ 39 €	+ 44 €	+ 43 €	+ 15 €	+ 20 €	+ 40 €
Insel Sylt bis Juni 2019	368 €	421 €	530 €	616 €	898 €	993 €	1.087 €	1.182 €
Insel Sylt ab Juli 2019	393 €	485 €	567 €	775 €	1.001 €	1.107 €	1.212 €	1.317 €
Differenz	25 €	+ 64 €	+ 37 €	+ 159 €	+ 103 €	+ 114 €	+ 125 €	+ 135 €
Föhr/Amrum ab 01/2016 (nachrichtlich)	386 €	468 €	557 €	650 €	743 €	832 €	922 €	1.012 €

6. Bestandsschutzregelung aufgrund der aktualisierten Richtwerte

Liegen die ab 1. Juli 2019 geplanten Mietobergrenzen unterhalb der derzeit geltenden Richtwerte, gelten unter anderem aus Gründen des Bestandsschutzes für betroffene laufende Leistungsfälle die bisherigen Mietobergrenzen weiter. Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich wird, betrifft dies 7- und 8-Personenhaushalte in der Mietpreisregion Süd.

Für die seltenen Fälle von Haushalten mit mehr als 8 Personen erfolgt wie bei den vorherigen Anpassungen eine Fortschreibung auf Basis des Quadratmeterpreises für 6-Personenhaushalte.

7. Geschlechtergerechtigkeit

Alleinerziehende – gerade mit mehreren Kindern – sind die zweitgrößte Gruppe der Leistungsempfänger im Rechtskreis des SGB II, nach der Gruppe der alleinstehenden Personen. Demensprechend betrifft die vorgeschlagene Beschlussfassung diese Gruppe auch in besonderem Maße.

8. Verwaltungsmäßige Umsetzung der neuen Mietobergrenzen

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, soll der Übergang zur neuen Obergrenze so abgewickelt werden, dass bei der nächsten Antragstellung rückwirkend eine Nachzahlung für die zu wenig berücksichtigten Unterkunftskosten ab 1. Juli 2019 erfolgt. Diejenigen Kunden, die das ausdrücklich wünschen, erhalten bereits früher einen Änderungsbescheid.

9. Weitere Aktualisierung des Konzepts

Die Flüchtlingszahlen sind seit dem Frühjahr 2016 anfänglich deutlich und dann kontinuierlich zurückgegangen, so dass der Druck auf den Wohnungsmarkt durch eine zusätzliche Nachfragegruppe weiter nachgelassen hat.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Gesetz (§ 22c Abs. 2 SGB II) und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts plant die Verwaltung eine Überprüfung der ermittelten Daten nach 2 Jahren, also zum 1. Juli 2021.

10. KdU-Konzept wird weiterhin vom Sozialgericht Schleswig getragen

Mittlerweile haben sich mehre Kammern des Sozialgerichts Schleswig mit dem neuen Konzept befasst. Von diesen Kammern wird das jetzige Konzept für schlüssig gehalten im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Eine Kammer hat jedoch das Konzept für un schlüssig gehalten, soweit es um die Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten für einen 8-Personenhaushalt geht.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde für die vorherige und jetzt anstehende Aktualisierung bei der Ermittlung der Mietobergrenzen für 7- und 8-Personen-haushalte insoweit nachjustiert, als das die gleiche Auswertungs-Methode angewandt wurde wie bei den kleineren Haushalten.

Weitere (Hauptsache-)Verfahren sind vor dem Sozialgericht Schleswig anhängig.

In Eilverfahren hat das Landessozialgericht bisher das nordfriesische Konzept unter Einbeziehung der Daten von empirica gestützt. Beim 9. Senat des Landessozialgerichts (Sozialhilfesenat) ist aktuell ein Hauptsacheverfahren zu dieser Methodik anhängig. Es ist aber davon auszugehen, dass der 9. Senat wegen der dort auflaufenden deutlich geringeren Fallzahlen die Judikatur des 3. Senates (für SGB II zuständig) abwartet. Beim 3. Senat ist noch kein Verfahren zum Konzept unter Einbeziehung der Daten von empirica

anhängig. Mit einer Entscheidung des Landessozialgerichts in einer Hauptsache zur empirica-Methodik ist daher auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.

11. Klimabonus

Nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II können abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II (zeitweise) auch unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden, wenn die Berücksichtigung der unangemessen hohen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf geringere Aufwendungen verursacht als bei einem Wohnungswechsel entstehen würden. In Nordfriesland werden aus dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II heraus bereits – im Einzelfall – unangemessene Unterkunftskosten bei Bestandsmieten anerkannt, wenn die Heizkosten sehr niedrig sind. In der Verwaltungspraxis wird von Kostensenkungsverfahren dann – im Einzelfall – bereits heute abgesehen.

Ferner kann ein Anreiz zu energieeffizientem Wohnen über einen Klimabonus geschaffen werden. Haushalte, die besonders niedrige Heizkosten vorweisen, sollen dadurch eine höhere Bruttokaltmiete erhalten (Klimabonus). Zu den Einzelheiten der Möglichkeiten zur Berücksichtigung eines Klimabonus für den Kreis Nordfriesland als klimafreundlicher Kreis wird auf die Beantwortung vom 22.04.2019 zu der Anfrage aus der Sondersitzung des Arbeits- und Sozialausschusses am 26.03.2019 verwiesen.

12. Mehrkosten für den Kreishaushalt

Die nachstehende Darstellung der Mehrkosten bezieht sich auf die gesamten Unterkunftskosten nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG.

Durch die Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes in 2017 an den Lasten für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II ist die Kostenlast des Kreises auf rd. 56 % gegenüber 60 % für 2016 gesunken.

Für das Jahr 2018 ist die Beteiligung des Bundes an den genannten Kosten weiter gestiegen, so dass die Kostenquote des Kreises auf rund 53 % gesunken ist.

Durch eine nochmalige Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung ist prognostisch für 2019 von einer Kostenquote des Kreises von 51,5 % auszugehen.

Mangels anderslautender Informationen wird dieser Wert auch für 2020 zugrunde gelegt, bei Anhebung der Mehrkosten zwecks Einbindung von Kostensteigerungen um 3 %.

Daraus ergeben sich hinsichtlich der Anpassung der Mietobergrenzen ab Juli 2019 folgende prognostizierte Mehrkosten für den Kreishaushalt in 2019 und 2020:

Jährliche Mehrkosten SGB II; SGB XII, AsylbLG	Mehrkosten in 2019 (Juli bis Dezember)	Anteil Kreis an Mehrkosten in 2019 (rd. 51,5 %)	Anteil Kreis an Mehrkosten in 2020 (rd. 51,5 %)
Beträge auf 1.000 € gerundet			

425.000 €	213.000 €	109.000 €	225.000 €
------------------	------------------	------------------	------------------

Im Haushalt für dieses Jahr wurden Mehrkosten zu Lasten des Kreises von 180.000 Euro eingeplant.

Die errechnete Mehrbelastung von 109.000 Euro bezogen auf alle drei Rechtskreise ist somit haushaltsrechtlich berücksichtigt worden.

Florian Lorenzen
stellv. Landrat